

dort wohl auch gezielt um Rechtstexte bemüht²¹. Damit einher geht der Ausbau von Bibliotheken auch mit Rechtssammlungen, die dann etwa von Hinkmar für seine Gutachten genutzt werden²².

Der Eindruck eines verstärkten Bemühens um Beschaffung und argumentativen Einsatz von Rechtstexten im 9. Jahrhundert wird durch das Phänomen der pseudo-isidorischen Fälschungen²³ nicht aufgehoben, sondern nur zeitspezifisch eingeordnet. Sie belegen einerseits, daß riesige Textmassen inhaltlich gesteuert werden konnten, und andererseits, daß man noch nicht daran glaubte, durch juristische Interpretation und Argumentation das gleiche erreichen zu können wie durch Fälschung von Rechtstexten²⁴.

Das Bereithalten und Auffindbarmachen künftig eventuell benötigter Rechtstexte wurde als wichtige Aufgabe verstanden, wie die zahlreichen Handschriften mit Kanonessammlungen zeigen²⁵. Bewältigen ließ sich die Aufgabe nur, wenn die Regelungen verstanden und inhaltlich geordnet werden konnten. Bei den großen historisch geordneten Sammlungen, wie der Dionysiana²⁶ und der Hispana²⁷, kam es bei der Anfertigung neuer Exemplare primär auf genaueste Textwiedergabe an. Gestaltende Aufgaben stellten sich bei den sog. systematischen Sammlungen²⁸, die eine inhaltliche Anordnung des Materials anstrebten.

21) Vgl. Oliver MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 12-20, 66 f.

22) Hinkmar von Reims, *De divortio* (wie Anm. 14) S. 57-60, 65-74.

23) Zu ihnen vgl. Horst FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, 3 Bde. (MGH Schriften 24/1-3, 1972-74); Klaus ZECHIEL-ECKES, *Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt. Studien zum Entstehungsprozeß der falschen Dekretalen*, *Francia* 28/1 (2001) S. 37-90; Wilfried HARTMANN / Gerhard SCHMITZ (Hg.), *Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen* (MGH Studien und Texte 31, 2002).

24) Vgl. Horst FUHRMANN (Hg.), *Fälschungen im Mittelalter*, 6 Bde. (MGH Schriften 33/1-6, 1988).

25) Man vergleiche nur die bei KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 2) aufgelisteten Handschriften zu den jeweiligen Sammlungen.

26) *Collectio Dionysiana*, MIGNE PL 67, Sp. 139-316; zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 2) S. 9-21; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 29-32, 42 f., 44 f.

27) Gonzalo MARTÍNEZ DIEZ / Felix RODRIGUEZ (Hg.), *La Colección canónica Hispana*, 3-6 (*Monumenta Hispaniae sacra, Serie canónica* 3-6, 1982-2002); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 61-68; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 39-42.

28) Vgl. Hubert MORDEK, *Systematische Kanonessammlungen vor Gratian: Forschungsstand und neue Aufgaben*, in: Stephan KUTTNER / Kenneth PENNINGTON (Hg.), *Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law*,